

Swisscanto (CH) Gold ETF

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art
"Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
(der "Anlagefonds")

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

März 2025

Teil I – Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt, im Fondsvertrag oder in einem der im Prospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind.

Der Verteilung dieses Prospekts und dem Angebot und Verkauf von Anteilen des Anlagefonds können in einzelnen Rechtsordnungen Schranken gesetzt sein. Jede Person, die in den Besitz dieses Prospektes mit integriertem Fondsvertrag und/oder eines Zeichnungsscheins des Anlagefonds gelangt, hat sich selbst über die massgeblichen Gesetzesbestimmungen (einschliesslich der Steuergesetzgebung) der betroffenen Rechtsordnungen zu informieren, namentlich über diejenigen ihres jeweiligen Wohnsitz- und Heimatstaates.

1 Informationen über den Anlagefonds

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Swisscanto (CH) Gold ETF (ehemals ZKB Gold ETF) wurde von der Swisscanto Fondsleitung AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 27. Januar 2006 genehmigt.

1.2 Laufzeit

Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz)

Die Ertragsausschüttungen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Da der Anlagefonds ausschliesslich in Gold investiert, welches keine Erträge abwirft, stellt sich die Verrechnungssteuerfrage allein mit Bezug auf die Erträge aus den flüssigen Mitteln, welche nur in der Liquidationsphase des Anlagefonds einen grösseren Umfang annehmen können.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil im Ausland)

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern die Erträge des Anlagefonds nicht zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss die Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Wenn der Anlagefonds nicht affidavitfähig ist, können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (Bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuerlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Steuerstatus des Anlagefonds

FATCA

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Der Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als nicht meldendes Finanzinstitut.

1.4. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines Jahres.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, mit Sitz in Zürich.

1.6 Anteilsklassen

Die Anteile werden buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit die folgenden Anteilsklassen, die dem gesamten Anlegerpublikum offen stehen:

EA Klasse: Sie lautet auf die Rechnungswährung und wird nur aufgelegt, wenn die Rechnungswährung nicht auf Schweizer Franken (CHF), Euro (EUR), Pfund Sterling (GBP) oder US-Dollar (USD) lautet. Die Anlagen in Gold, die gemäss § 16 Ziff. 2 des Fondsvertrages in US-Dollar (USD) bewertet werden, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf die Rechnungswährung lauten, werden nicht währungsbesichert. Die Erträge werden ausgeschüttet (vgl. § 22 des Fondsvertrages).

EA CHF Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist. Die Anlagen in Gold, die gemäss § 16 Ziff. 2 des Fondsvertrages in US-Dollar (USD) bewertet werden, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf Schweizer Franken lauten, werden nicht währungsbesichert.

EA USD Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung US-Dollar (USD). Die Anlagen in Gold, die gemäss § 16 Ziff. 2 des Fondsvertrages in US-Dollar (USD) bewertet werden, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den US-Dollar lauten, werden nicht währungsbesichert.

EA EUR Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung Euro (EUR). Die Anlagen in Gold, die gemäss § 16 Ziff. 2 des Fondsvertrages in US-Dollar (USD) bewertet werden, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Euro lauten, werden nicht währungsbesichert.

EA GBP Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung Pfund Sterling (GBP). Die Anlagen in Gold, die gemäss § 16 Ziff. 2 des Fondsvertrages in US-Dollar (USD) bewertet werden, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Pfund Sterling lauten, werden nicht währungsbesichert.

EAH CHF Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist. Die Anlagen in Gold, die gemäss § 16 Ziff. 2 des Fondsvertrages in US-Dollar (USD) bewertet werden, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf Schweizer Franken lauten, werden gegen diesen währungsbesichert.

EAH USD Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung US-Dollar (USD). Allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den US-Dollar lauten, werden gegen diesen währungsbesichert. Die Anlagen in Gold werden gemäss § 16 Ziff. 2 bereits in US-Dollar (USD) bewertet.

EAH EUR Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung Euro (EUR). Die Anlagen in Gold, die gemäss § 16 Ziff. 2 des Fondsvertrages in US-Dollar (USD) bewertet werden, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Euro lauten, werden gegen diesen währungsbesichert.

EAH GBP Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung Pfund Sterling (GBP). Die Anlagen in Gold, die gemäss § 16 Ziff. 2 des Fondsvertrages in US-Dollar (USD) bewertet werden, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Pfund Sterling lauten, werden gegen diesen währungsbesichert.

Alle Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, wobei aufgrund der Anlagen nicht mit effektiven Ausschüttungen zu rechnen ist.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet (insbesondere aus Währungsabsicherungsgeschäften), auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Die bei den Anteilsklassen im Namen erscheinende Währung ist die Währung, in der der Nettoinventarwert ausgedrückt wird, nicht aber die Währung, auf die die Anlagen lauten. Gold verfügt über keine Nennwährung.

Anteilsklassen mit der Bezeichnung "H" sind währungsabgesicherte Anteilsklassen. Anteile der Klasse mit der Ergänzung "H" sind Anteile, bei denen eine systematische Währungsabsicherung betrieben wird. Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung einer Anteilsklasse und der Anlagewährungen des Anlagefonds abgesichert werden. Gold weist keine Nennwährung auf. Die Anlagen in Gold werden jedoch gemäss § 16 Ziff. 2 des Fondsvertrages in US-Dollar (USD) bewertet. Bei den Anteilsklassen, die nicht auf die Referenzwährung US-Dollar lauten, besteht insoweit auch bei Anlagen in Gold für die Anleger ein Währungsrisiko, welches systematisch abgesichert wird. Aufgrund von Marktschwankungen oder aus Kostenüberlegungen des Vermögensverwalters kann es zu einer Über- oder Unterbesicherung kommen.

Zur Absicherung der währungsbesicherten Anteilsklassen können Devisen- und Devisentermingeschäfte eingesetzt werden. Die Währungsabsicherung ist in der Regel mit laufenden Kosten verbunden und ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Da Anteilsklassen keine segmentierten Vermögen darstellen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Währungsabsicherungsgeschäfte, welche für eine bestimmte Anteilsklasse getätigt wurden, im Extremfall den Inventarwert der anderen Anteilsklassen negativ beeinflussen können.

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in solche einer anderen Anteilsklasse auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der beiden betroffenen Anteilsklassen beantragen.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile werden gemäss Standard für kollektive Kapitalanlagen der SIX Swiss Exchange AG (SIX) kotiert.

Kotierung des Anlagefonds an der SIX Swiss Exchange AG (SIX)

Alle lancierten Anteilsklassen des Anlagefonds (vgl. Ziff. 5.1 des Prospektes) sind am Hauptsegment der SIX kotiert. Die Kotierung der Anteile an der SIX hat zum Ziel, den Anlegern zusätzlich zur Möglichkeit, Anteile direkt bei der Fondsleitung respektive deren Vertreibern zu zeichnen oder zurückzugeben, den Kauf und Verkauf der Anteile an einem liquiden und regulierten Sekundärmarkt, d.h. über die Börse, zu ermöglichen. Einzelheiten zu Erwerb und Veräusserung von Anteilen im Primär- oder Sekundärmarkt sind nachfolgend im Kapitel 6.4 erläutert.

Die Fondsleitung hat die ZKB als Market Maker für den Handel der Anteile an der SIX eingesetzt. Weitere Angaben zur ZKB finden sich in Ziff. 3 des Prospektes.

Die Fondsleitung kann weitere Market Maker bestimmen. Solche sind im Prospekt aufzuführen und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA anzuzeigen. Die Aufgabe eines Market Makers liegt darin, einen Markt für die gehandelten Fondsanteile aufrechtzuerhalten und dazu Geld- und Briefkurse in das Handelssystem der SIX zu stellen.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat die Fondsleitung dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die Differenz (Spread) zwischen dem massgeblichen Nettoinventarwert pro Anteil, berechnet auf Grund des Nettoinventarwertes pro Anteil und angepasst an die handelsbedingten Änderungen der Kurse des durch den Anlagefonds gehaltenen Goldes (Intraday Inventarwert), und dem Kurs, zu welchem die Anleger an der SIX Anteile kaufen und verkaufen können, auf ein vernünftiges Mass reduziert wird.

Mittels Kooperationsvertrag zwischen der Fondsleitung einerseits und dem Market Maker andererseits wird Letzterer verpflichtet, an der SIX in einem bestimmten Rahmen unter normalen Marktbedingungen einen Markt in den Anteilen des Anlagefonds zu unterhalten und in diesem Zusammenhang Geld- und Briefkurse für alle Anteilsklassen des Anlagefonds in das Handelssystem der SIX einzugeben. Die SIX schreibt dabei eine maximale Spanne zwischen An- und Verkaufskursen von 2% und einer Mindestmenge im Wert bzw. Gegenwert von 50'000 EUR vor, wenn der Basiswert Gold während der Handelszeit des ETFs auch handelbar ist. In allen anderen Fällen beträgt die Spanne 3%. Da Gold in der Regel rund um die Uhr gehandelt wird, beträgt somit die Maximalspanne meist 2%. Die Spanne von 2% wird auf den Kauf in Höhe von +1% bzw. den Verkauf in Höhe von -1% aufgeteilt.

Das Clearing erfolgt über die SIX SIS AG, Zürich.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen am Primärmarkt

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Bankwerktag (Auftragstag) bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospektes genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Auftragstag behandelt.

Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen und stadtzürcherischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an denen die Feiertage des Goldmarkts in London bewirken, dass die Anlagen des Anlagefonds nicht bewertet werden können; oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden am Bewertungstag (Anzahl Bankwerktag ab Auftragstag gemäss der Tabelle am Ende des Prospektes) auf Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse am Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date) gemäss der Tabelle am Ende des Prospektes berechnet (Basis: Nachmittags-Schlusskurse des Goldhandels in London (LBMA Gold Price PM1 in USD)).

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse, zuzüglich einer Ausgabekommission von maximal 3% zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder von Vertreibern. Er wird in der Referenzwährung ausgedrückt.

¹ Die Verwendung von Referenzierungen auf den LBMA Gold Price sind von ICE Benchmark Administration Limited erlaubt und dienen lediglich zur Information. ICE Benchmark Administration Limited übernimmt weder Verantwortung noch Haftung für die Richtigkeit der Preise oder der zugrundeliegenden Produkte, auf welche sich die Preisangaben beziehen.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag in der Referenzwährung berechneten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse, abzüglich einer Rücknahmekommission von maximal 1% zugunsten der Fondsleitung.

Die Anleger haben das Recht, statt der Auszahlung in bar auch die Auszahlung durch Übertragung von Anlagen des Anlagefonds (Sachauslage) zu verlangen (vgl. Ziff. 1.10 des Prospektes).

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen, einschliesslich allfällige damit verbundene Steuern und Abgaben, die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Anteile aller Klassen können bei der Fondsleitung, der Depotbank, den Vertreibern und den Zahlstellen gezeichnet werden. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank durch diese zugeteilt und durch Einlieferung in ein von ihm bezeichnetes Depot übertragen.

Allfällige auf der Ausgabe, Rücknahme oder dem Umtausch von Fondsanteilen in gewissen Ländern anfallende Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Anlegers. Die Ausgabe und die Rückgabe von Fondsanteilen zur Tilgung unterliegen nach der gegenwärtigen Rechtslage in der Schweiz keiner Emissions- oder Umsatzabgabe.

Es ist der Fondsleitung, der Depotbank sowie den weiteren durch diese eingesetzten Vertreibern gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen.

Auf dem Erwerb von Gold wird zurzeit keine Mehrwertsteuer belastet. Der Bezug von Gold durch einen Anleger im Rahmen einer Sachauslage unterliegt nicht der Mehrwertsteuer (vgl. Ziff. 1.10 des Prospektes). Die mehrwertsteuerliche Lage kann Änderungen erfahren.

Für den Erwerb oder die Veräusserung am Sekundärmarkt wird auf Ziff. 1.9. des Prospektes verwiesen.

1.9 Bedingungen für den Erwerb und die Veräusserung von Fondsanteilen am Sekundärmarkt

Im Gegensatz zu Zeichnungen und Rücknahmen am Primärmarkt fällt beim Kauf und Verkauf von Fondsanteilen über die Börse die in Ziff. 1.8 und 1.14.4 des Prospektes beschriebene Ausgabe- bzw. Rücknahmekommission nicht an. Die Anleger haben jeweils die für solche Transaktionen üblichen Börsengebühren sowie die Umsatzabgabe zu entrichten.

Eine solche Transaktion in Fondsanteilen entspricht weitgehend dem Erwerb oder der Veräusserung von Aktien über die SIX. Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen erfolgt jeweils zu aktuellen Börsenkursen in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse. Damit geniesst der Anleger eine wesentlich höhere Flexibilität bezüglich der Preisstellung als beim Bezug oder bei der Rückgabe von Anteilen über die Fondsleitung bzw. deren Vertreter.

Wenn die SIX als Börse, an der die Anteile kotiert sind, geschlossen ist, findet kein marktmässiger Handel in den Anteilen des Anlagefonds statt.

1.10 Sachauslagen

Die Anleger aller Anteilsklassen haben das Recht, im Falle der Kündigung statt der Auszahlung des Rücknahmebetrages in bar eine Auszahlung in Gold zu verlangen (Sachauslage). Vorbehalten bleiben währungspolitische oder

sonstige behördliche Massnahmen, die die Auslieferung von physischem Gold untersagen oder dergestalt erschweren, dass eine Sachauslage der Depotbank nicht zugemutet werden kann.

Das Recht auf Sachauslage ist auf die Standardeinheit von Barren à ca. 12.5 kg mit dem handelsüblichem Feingehalt 995/1000 oder besser beschränkt. Andere handelsübliche Einheiten werden nur auf Antrag und bei Verfügbarkeit mit den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschlägen und weiteren Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Pönalität für Feinheitendifferenz etc.) zulasten des Anlegers mit marktüblichen Auslieferungsfristen bereitgestellt. Die Depotbank ist nicht verpflichtet einem derartigen Antrag Folge zu leisten. Im Rahmen der Feinheitsspanne der Standardeinheit, die sich in einer geringfügigen Preisdifferenz niederschlägt, entscheidet die Fondsleitung über die Zuteilung. Spitzenausgleiche werden in bar ausbezahlt. Die Differenz wird auf der Grundlage des Produkts aus dem Goldpreis, dem Gewicht und der Feinheit berechnet. Beträge, welche zur Deckung von Steuern, Kosten und Kommissionen von der Bruttoauszahlung in Abzug gebracht werden, werden als Barauszahlung behandelt.

Der Antrag auf Sachauslage ist zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Das Gold wird bei Barren à ca. 12.5 kg mit dem handelsüblichen Feingehalt 995/1000 oder besser innert einer Frist von höchstens 10 Bankwerktagen am Hauptsitz der Depotbank ausgeliefert. Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung am Hauptsitz der Depotbank. Bei der Auslieferung von physischem Gold wird die in Ziff. 1.14.4 des Prospektes genannte Kommission erhoben. Die Auslieferungsfristen von anderen handelsüblichen Einheiten sind im Einzelfall abzusprechen. Sie können bis zu 30 Bankwerktagen betragen.

Wünscht ein Anleger die Auslieferung des Goldes an eine Drittbank im Inland, hat er dies der Depotbank zusammen mit der Kündigung mitzuteilen. Die Depotbank ist nicht verpflichtet, einem derartigen Antrag Folge zu leisten. Die mit einer solchen Auslieferung verbundenen weiteren Kosten (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbundene Steuern und Abgaben werden dem Anleger zusätzlich zur Kommission gemäss Ziff. 1.14.4 des Prospektes unten in Rechnung gestellt. Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung des Goldes durch die Depotbank an den Transporteur. Im Falle eines Notstandes, beispielsweise bei kriegerischen Ereignissen, Transferbeschränkungen, höherer Gewalt oder ähnlichen Gründen, behält sich die Depotbank das Recht vor, das Gold auf Kosten und Risiko des Kunden an dem Ort und in der Weise zu liefern, wie ihr dies möglich ist und zweckmässig erscheint. Auslieferungen ins Ausland werden keine vorgenommen.

Der Anspruch auf Sachauslage gilt auch im Falle der Liquidation des Fonds. Das Recht des Anlegers auf Sachauslage ist indes auf die vom Anlagefonds gehaltenen Goldbestände beschränkt. Sofern die Gesamtheit der Anleger im Liquidationsfall die Sachauslage in einem Umfang verlangt, der die Goldbestände übersteigt, erfolgt eine anteilmässige Kürzung der Sachauslage verbunden mit einer teilweisen Barauszahlung. Ein Antrag auf Sachauslage im Liquidationsfall muss innert 15 Tagen nach Publikation des Liquidationsbeschlusses bei der Depotbank eingehen.

1.11 Verwendung der Erträge

Alle zurzeit ausgegebenen Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen (vgl. Ziff. 1.6. des Prospektes).

1.12 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

1.12.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten, zu reflektieren. Eine Anlage in Anteile des Anlagefonds soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Gold darstellen.

Der Marktpreis bestimmt sich nach dem Goldpreis, der Feinheit und dem Gewicht.

1.12.2 Anlagepolitik

Der Anlagefonds investiert ausschliesslich in physisches Gold in leicht verkäuflicher Form. Dieses ist zu 100% physisch hinterlegt.

Die gehaltenen Standardbarren entsprechen den Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association (LBMA) und stammen von Raffinerien, die auf den Good Delivery Listen (Current List und Former List) der LBMA aufgeführt sind.

Die LBMA ist eine Organisation, welche unter anderem Standards für Edelmetallbarren und die dahinterstehende Edelmetallindustrie festlegt. Die LBMA führt Listen von Raffinerien (Current und Former List), die sich verpflichtet haben, die Good Delivery Anforderung der LBMA einzuhalten, zum Beispiel hinsichtlich Gewicht, Feinheit und Aussehen. Barren der Standardeinheit à ca. 12.5 kg mit der Feinheit 995/1000 oder besser (Standardbarren) dieser Raffinerien entsprechen diesen Anforderungen. Weitere Angaben zur LBMA und ihren Anforderungen finden sich unter <https://www.lbma.org.uk>.

Der Anlagefonds investiert nicht in Derivate. Davon ausgenommen sind die währungsbesicherten Klassen, bei denen Derivate ausschliesslich zur Absicherung des US-Dollars (als Haupthandelswährung) gegenüber der Referenzwährung verwendet werden.

Bei den Klassen EAH CHF, EAH USD, EAH EUR und EAH GBP wird der Wert der Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf die jeweilige Referenzwährung (Schweizer Franken, US-Dollar, Euro bzw. Pfund Sterling) lauten, bestmöglich gegen die entsprechende Referenzwährung abgesichert. Transitorisch kann eine beschränkte Über- oder Unterabsicherung auftreten. Diese Absicherung kann insbesondere die Folgen eines Währungsverfalls des US-Dollars im Verhältnis zum Schweizer Franken, Euro bzw. Pfund Sterling auffangen. Da keine laufende umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden. Die Absicherung ist in der Regel mit laufenden Kosten verbunden.

1.12.3 Sicherheitenstrategie

Die Fondsleitung nimmt im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften gemäss den einschlägigen Vorschriften Sicherheiten entgegen, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren.

Als Sicherheiten bei OTC-Derivatgeschäften sind folgende Arten zulässig:

- Aktien, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind;
- Anleiensobligationen, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und über ein Rating von mindestens A- verfügen, wobei ein Rating von mindestens BBB- genügt, falls die Gegenpartei oder deren Garant über ein Rating von mindestens AA- verfügt.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Bei besicherungspflichtigen OTC-Derivatgeschäften werden ab einem positiven Wiederbeschaffungswert von CHF 500'000.- Vermögenswerte als Sicherheiten entgegengenommen. Der Minimalwert für auszutauschende Sicherheiten mit den OTC-Derivatgegenparteien beträgt nach Abzug von Sicherheitsabschlägen jeweils CHF 500'000.-.

Die Mindestabschläge für Sicherheiten bei OTC-Derivatgeschäften werden wie folgt festgelegt:

- Staatsanleihen: 0.5% - 6%
- Unternehmensanleihen: 1% - 12%
- Aktien: 15%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

- Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit wieder angelegt werden oder als Reverse Repo verwendet werden.
- Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten bestehen für das jeweilige Teilvermögen Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiken, welche im Falle einer Wertminderung der getätigten Anlage zu einem Verlust für das Teilvermögen führen können.

1.12.4 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich flüssige Mittel in Schweizer Franken, US-Dollar, Euro und Pfund Sterling halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Der Anlagefonds ist grundsätzlich voll investiert. Flüssige Mittel werden nur in dem Umfang gehalten, wie sie für die erwarteten Rücknahmen und zur Deckung der laufenden Verpflichtungen des Anlagefonds benötigt werden.

1.12.5 Der Einsatz von Derivaten

Bei nicht währungsbesicherten Anteilklassen finden keine Derivate Verwendung.

Bei währungsbesicherten Anteilklassen setzt die Fondsleitung Derivate ausschliesslich zur Absicherung von Währungsrisiken ein.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12). Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (Over-the-Counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Devisenkurs- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds ausschliesslich zur Absicherung der Verpflichtungen aus den vorgenannten Derivaten zur Währungsabsicherung nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Anlagefonds verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Die Belastung des Vermögens des Anlagefonds mit Bürgschaften oder zu anderen als den vorgenannten Zwecken ist nicht gestattet.

1.12.6 Kreditaufnahme

Die Fondsleitung kann für höchstens 5% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

1.13 Verwahrung in der Schweiz

Die Anlagen in physisches Gold werden bei der Depotbank oder bei deren Unterverwahrstellen ausschliesslich in der Schweiz verwahrt. Flüssige Mittel werden bei Banken in der Schweiz gehalten.

1.14 Vergütungen und Nebenkosten

1.14.1 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

Verwaltungskommission der Fondsleitung:

- Anteilsklassen EA, EA CHF, EA USD, EA EUR und EA GBP: maximal 1,00% p.a.
- Anteilsklassen EAH CHF, EAH USD, EAH EUR und EAH GBP: maximal 1,05% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Werden in Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management, der Vertriebstätigkeit und/oder mit Aufgaben der Depotbank Dritte beigezogen, können aus der Verwaltungskommission auch Entschädigungen Dritter vergütet werden.

Aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung können insbesondere Retrozessionen und/oder Rabatte bezahlt werden.

Wie die unten stehenden Tabellen näher erläutern, setzt sich die pauschale Verwaltungskommission aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee zusammen. Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission der jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigen.

Bezeichnung	Zweck	Anteilsklassen EA, EA CHF, EA USD, EA EUR und EA GBP	Anteilsklassen EAH CHF, EAH USD, EAH EUR und EAH GBP
Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	1.00%	1.05%
Pauschale Management Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	0.80%	0.85%
Pauschale Administration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.20%	0.20%

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 Ziff. 2 des Fondsvertrages aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze der pauschalen Verwaltungskommission sind jeweils aus den Jahres- und Halbjahresberichten ersichtlich.

1.14.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Anteilsklasse	01.10.2021 – 30.09.2022	01.10.2022 – 30.09.2023	01.10.2023 – 30.09.2024
EA CHF	0.40%	0.40%	0.40%
EA EUR	0.40%	0.40%	0.40%
EA GBP	0.40%	0.40%	0.40%
EA USD	0.40%	0.40%	0.40%
EAH CHF	0.40%	0.40%	0.40%
EAH EUR	0.40%	0.40%	0.40%
EAH GBP	0.40%	0.40%	0.40%

1.14.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit bzw. der Vermittlung von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Erstellung, Bereitstellung und/oder Versand von Fondsdokumenten (inkl. Marketingunterlagen) und Publikationen;
- Ernennung von Vertreibern und/oder Vermittlern von Fondsanteilen;
- Relationship Management (Zurverfügungstellung von Dokumentationen, Verkaufsgespräche, Road Shows, Teilnahme an Messen und anderen Veranstaltungen etc.);
- Aufgaben zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen (Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebeinschränkungen / Überwachung von Vertreibern / Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertreibers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertriebsträger der Asset Management Association Switzerland etc.);
- Know-how-vermittlung und Beantwortung von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen Fragen;
- Schulung von Kundenberatern und anderen Vertriebsmitarbeitenden im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt Anlegern oder an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;

- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und die Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen des Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters (inklusive Swisscanto Gruppe, Swisscanto Anlagestiftung, Swisscanto Anlagestiftung Avant etc.);
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Anlagefonds.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.14.4. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)

- Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder von Vertreibern: maximal 3% bei allen Anteilsklassen.
- Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung: maximal 1% bei allen Anteilsklassen.
- Kommission für die Auszahlung des Liquidationsbetrages bei Auflösung des Anlagefonds: 0,5% der Bruttoausschüttung bei allen Anteilsklassen.
- Zusätzliche Kommission für die Auslieferung von physischem Gold bei Sachauslage: maximal 0,2% vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à ca. 12.5 kg mit handelsüblichem Feingehalt 995/1000 oder besser, zuzüglich Mehrwertsteuer auf der Kommission für Auslieferungen in der Schweiz. Die Kommission für andere Standardeinheiten wird auf Anfrage bekannt gegeben.

1.14.5. Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions")

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") abgeschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten soft commissions geschlossen.

1.15 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der jeweiligen Referenzwährung gerundet.

1.16 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.17 Rechtsform des Anlagefonds

Der Swisscanto (CH) Gold ETF (ehemals ZKB Gold ETF) ist ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ gemäss dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und in eigenem Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.18 Die wesentlichen Risiken

Nachfolgend werden die wichtigsten Risiken von Anlagen in den Anlagefonds aufgeführt. Dabei handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch andere Risikofaktoren positiv oder negativ auf die Anlagen des Anlagefonds auswirken.

1.18.1 Konzentration der Anlagen/Risikostreuung

Der Anlagefonds investiert ausschliesslich in physisches Gold, andere Anlagen sind nicht vorgesehen. Eine Risikostreuung, wie sie Wertpapieranlagefonds charakterisiert, fehlt. Der Wert der Fondsanteile hängt mithin im Wesentlichen einzig vom Wert des Goldes ab, dessen Preis Schwankungen unterliegt und dessen Entwicklung schwer absehbar ist. Dies bringt ein Verlustrisiko mit sich, unabhängig davon, ob Anlagen in den Anlagefonds kurz-, mittel- oder langfristig getätigt werden.

Aufgrund der fehlenden Risikostreuung eignet sich der Anlagefonds nur für die Anlage eines begrenzten Teils des Vermögens eines Investors.

1.18.2 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die Anlagen des Anlagefonds negativ beeinflussen und den Kauf oder Verkauf von Gold beeinträchtigen.

Des Weiteren waren in der Vergangenheit auch in entwickelten Ländern währungspolitische Massnahmen zu verzeichnen, welche die Freiheit des Handels und die Übertragbarkeit von Edelmetallen einschränkten. Allerdings erscheinen solche Massnahmen aufgrund der weitgehend fehlenden währungspolitischen Bedeutung des Goldes heute wenig wahrscheinlich.

1.18.3 Politische Risiken der Produzentenländer

Gold wird vornehmlich in Emerging Markets Ländern gefördert, namentlich in Südafrika. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von solchen Staaten ist generell instabiler als diejenige von entwickelten Staaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können den Wert von Gold nachteilig beeinflussen, namentlich Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc.

1.18.4 Passive Verwaltung

Der Anlagefonds wird passiv verwaltet. Folglich hängt der Wert der Fondsanteile direkt von der Wertentwicklung des Goldes ab. Wertverluste, welche durch eine aktive Verwaltung (Verkauf von Gold und Erhöhung der Liquidität bei erwartetem Preiszerfall) vermieden werden könnten, werden nicht aufgefangen.

1.18.5 Wertverminderung

Die pro Anteil durch den Anlagefonds gehaltene Menge physischen Goldes wird über die Dauer kontinuierlich abnehmen. Gold zeitigt keine Erträge, die zur Deckung der Vergütungen und Nebenkosten herangezogen werden können.

1.18.6 Währungsrisiken, Währungsabsicherung

Die Referenzwährungen der Anteilklassen sind der Schweizer Franken, der US-Dollar, der Euro, der Pfund Sterling und bei der Anteilsklasse EA die Rechnungseinheit des Anlagefonds. Die Anteilsklasse EA wird nur aufgelegt, wenn die Rechnungswährung des massgeblichen Anlagefonds nicht auf Schweizer Franken, US-Dollar, Euro oder Pfund Sterling lautet. Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Schweizer Franken. Mithin werden für den Anlagefonds keine Anteilklassen EA aufgelegt. Gold weist keine Nennwährung auf und die flüssigen Mittel und Forderungen werden typischerweise keinen grösseren Umfang annehmen. Solange die internationalen Goldmärkte überwiegend in US-Dollar notieren, besteht bei den Anteilklassen, die nicht auf die Referenzwährung US-Dollar lauten, daher für die Anleger ein Währungsrisiko. Eine Währungsabsicherung der Anlagen in Gold wie auch der flüssigen Mittel und Forderungen gegen die Referenzwährung der Anteilklassen wird bei den Anteilklassen EA, EA CHF, EA USD, EA EUR und EA GBP nicht vorgenommen. Bei den Anteilklassen EAH CHF, EAH USD, EAH EUR und EAH GBP, deren Referenzwährung der Schweizer Franken, der US-Dollar, der Euro oder der Pfund Sterling ist, wird das Währungsrisiko des US-Dollars bzw. der Anlagewährung bestmöglich gegen die jeweilige Referenzwährung abgesichert. Diese Absicherung kann die Folgen eines Währungsverfalls des US-Dollars bzw. der Anlagewährung im Verhältnis zur Referenzwährung der währungsbesicherten Anteilsklasse (Schweizer Franken, US-Dollar, Euro bzw. Pfund Sterling) auffangen. Die Absicherung ist aber mit erheblichen laufenden Kosten verbunden. Überdies nimmt ein Anleger, welcher direkt in physisches Edelmetall investiert, häufig das Risiko der Haupthandelswährung ohne Absicherung auf sich. Die Anleger werden deshalb aufgefordert, die Opportunität der Wahl einer währungsbesicherten Klasse gründlich zu prüfen.

1.19 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds mindestens monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

- Temporär oder permanent erschwelter Handel des physischen Edelmetalls
- Erhöhte Transaktionskosten aufgrund von fehlender Liquidität
- Beeinträchtigung von Rückzahlungen im fondsvertraglich angegebenen Zeitraum aufgrund einer Häufung von Rücknahmen

Der oben erwähnte Prozess zum Liquiditätsrisikomanagement sieht vor, dass für den Anlagefonds durch ein definiertes Regelwerk ein Liquiditätsstatus ermittelt wird, welcher insbesondere den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz Rechnung trägt und auch die aktuelle Liquiditätssituation an den Märkten berücksichtigt. Bei der Berechnung des Liquiditätsstatus werden interne Liquiditätsschwellenwerte und die Ergebnisse von Stresstests miteinbezogen. Die Stresstests werden unter den oben erwähnten Szenarien durchgeführt.

Diese Verfahren sollen es ermöglichen, spätestens bei Erreichung der internen Liquiditätsschwellenwerte die gegebenenfalls erforderlichen liquiditätserhöhenden Massnahmen zu ergreifen.

2 Informationen über die Fondsleitung, die Depotbank und Dritte

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist Swisscanto Fondsleitung AG. Seit ihrer Gründung im Jahre 1960 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Per 31. Dezember 2024 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 235 kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 217.19 Mia. belief.

Per 31. Dezember 2024 verwaltete die Swisscanto Gruppe zudem 59 in Luxemburg domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Gesamtvermögen von CHF 14.42 Mia.

Adresse und Internet-Seite der Fondsleitung sind: Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, www.swisscanto.com.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

Präsident:

- Daniel Previdoli, Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products, Services & Directbanking, Zürcher Kantonalbank

Vizepräsident:

- Christoph Schenk, Leiter Investment Solutions, Zürcher Kantonalbank

Mitglieder:

- Dr. Thomas Fischer, General Counsel, Zürcher Kantonalbank
- Regina Kleeb, unabhängige Verwaltungsrätin, Master of Advanced Studies in Bankmanagement (IFZ)

Geschäftsleitung

- Hans Frey, Geschäftsführer
- Andreas Hogg, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Risk, Finance & Services
- Silvia Karrer, Leiterin Administration & Operations

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug am 31. Dezember 2024 CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Swisscanto Holding AG, Zürich, an welcher die Zürcher Kantonalbank als Alleinaktionärin 100% der Aktien hält.

3 Informationen über die Depotbank

Als Depotbank fungiert die Zürcher Kantonalbank mit Sitz in Zürich. Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet.

Die Haupttätigkeiten der Bank decken alle Bereiche des Bankgeschäfts ab, namentlich auch die Vermögensverwaltung.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im Inland mit der Aufbewahrung des Vermögens des Anlagefonds beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt das Risiko mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Werten nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6. des Fondsvertrages. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Finanzinstrumente können an nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer übertragen werden, wenn die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich.

4.2 Vertreiberin und Market Maker

Mit der Vertriebstätigkeit und Market Making in Bezug auf den Anlagefonds ist die Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, beauftragt worden.

Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertreiber mit der Vertriebstätigkeit des Anlagefonds zu beauftragen.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die ZKB als Vermögensverwalterin übertragen, welche auch als Depotbank des Anlagefonds fungiert. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der ZKB abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag. Die Entschädigung der Vermögensverwalterin geht zulasten der Fondsleitung. Die Vermögensverwaltung wird bei der ZKB durch Mitarbeiter in Organisationseinheiten ausgeführt, die nicht mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Depotbank betraut sind.

4.4 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat die Vertriebstätigkeit und das Marketing des Anlagefonds an die ZKB als Vertreiberin übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vertreiberin abgeschlossener Vertriebsvertrag. Die Entschädigung der Vertreiberin geht zulasten der Fondsleitung bzw. wird aus der Verwaltungskommission gespiesen.

Die Fondsleitung hat gewisse Tätigkeiten in den Bereichen EDV-Systeme und Risk Management an die ZKB übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der ZKB abgeschlossener Kooperationsvertrag.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

- Valorenummern: vgl. Tabelle zum Prospekt
- ISIN: vgl. Tabelle zum Prospekt
- Rechnungseinheit: vgl. Tabelle zum Prospekt

5.2 Aufwandüberschuss

Erträge zeitigen allein die liquiden Mittel, nicht die Anlagen in Gold. Von einer allfälligen Liquidationsphase abgesehen, werden die liquiden Mittel des Fondsvermögens keinen wesentlichen Umfang erreichen. Die laufenden Erträge werden die reglementarischen Vergütungen und übrigen Aufwendungen (vgl. §§ 18 und 19 des Fondsvertrages) nicht decken. Dies trifft insbesondere auch auf die Kosten der Währungsabsicherung bei den währungsbesicherten Klassen zu. Aus diesem Grund wird der Anlagefonds regelmässig keinen positiven Nettoertrag aufweisen. Der Gesamterfolg für die Anleger hängt jeweils davon ab, ob allfällige auf den Anlagen in Gold realisierte und nicht realisierte Nettokapitalgewinne diesen Aufwandüberschuss übersteigen.

5.3 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- und Halbjahresbericht enthalten.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt eine Veröffentlichung durch die Fondsleitung im Publikationsorgan.

Publikationsorgan ist die elektronische Plattform www.fundinfo.com.

Preisveröffentlichungen aller Anteilklassen erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

5.4 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile des Anlagefonds dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die bisherigen Ergebnisse des Anlagefonds können unter www.swisscanto.com entnommen werden.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Der Anlagefonds eignet sich für mittel- bis langfristige Anleger mit Risikobereitschaft, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifizierungszwecken indirekt in das Edelmetall Gold investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und langfristige Kapitalgewinne zu erzielen.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds, wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

8 Verantwortlichkeit für den Prospekt

Die Fondsleitung, Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, und die Depotbank, Zürcher Kantonalbank, Zürich, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. f des Zusatzreglements für die Kotierung von Anlagefonds an der SIX i.V.m. Schema A Ziff. 4 des Kotierungsreglements der SIX. Gemäss Wissen der Fondsleitung und der Depotbank sind die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen.

Tabelle zum Prospekt: Übersicht über Merkmale des Anlagefonds und dessen lancierten Anteilsklassen

Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Anlagefonds	Referenzwährung der Anteilsklasse	Max. Ausgabe-/Rücknahme-kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ²	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerkstage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerkstage ab Auftragstag)
EA CHF	A	13910159	CH0139101593	CHF	CHF	3.00% 1.00%	1.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
EA EUR	A	4753352	CH0047533523	CHF	EUR	3.00% 1.00%	1.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
EA GBP	A	10449329	CH0104493298	CHF	GBP	3.00% 1.00%	1.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
EA USD	A	4753354	CH0047533549	CHF	USD	3.00% 1.00%	1.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
EAH CHF	A	13910160	CH0139101601	CHF	CHF	3.00% 1.00%	1.05%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
EAH EUR	A	10332676	CH0103326762	CHF	EUR	3.00% 1.00%	1.05%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
EAH GBP	A	10449330	CH0104493306	CHF	GBP	3.00% 1.00%	1.05%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2

² Zeitpunkt für Eingang bei der Depotbank.

Teil II – Fondsvertrag

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Swisscanto (CH) Gold ETF (ehemals ZKB Gold ETF) besteht ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ (der Anlagefonds) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 bis 70 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
2. Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
4. Vermögensverwalterin ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
5. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Anlagefonds von der Pflicht zur Auszahlung in bar befreit.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27).
6. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss der Bestimmung von § 25 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im Inland mit der Aufbewahrung des Vermögens des Anlagefonds, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;

- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

- 7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
- 8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 5 Die Anleger

- 1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.
- 2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Erfolg des Anlagefonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
- 3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
- 4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung, über das Riskmanagement oder über Sachauslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
- 5. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen.

Anstelle einer Auszahlung in bar können die Anleger auch eine Auszahlung von physischem Gold (Sachauslage) verlangen. Weitere Ausführungen dazu finden sich in § 17 Ziff. 7 unten. Vorbehalten bleiben

währungspolitische oder sonstige behördliche Massnahmen, die die Auslieferung von physischen Gold untersagen oder dergestalt erschweren, dass eine Sachauslage der Depotbank nicht zugemutet werden kann.

Der Antrag auf Sachauslage ist zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Der Ort der Auslieferung des physischen Goldes ist im Prospekt genannt.

6. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Zeichnungspreises bei der Depotbank durch diese zugeteilt und an die Anleger ausgegeben.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und / oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme am Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden.

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Nebenkosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Nebenkosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen, deren allfällige Erträge ausgeschüttet werden (Ausschüttungsklassen) und die dem gesamten Anlegerpublikum offen stehen:
- **EA Klasse:** Sie lautet auf die Rechnungswährung und wird nur aufgelegt, wenn die Rechnungswährung nicht auf Schweizer Franken (CHF), Euro (EUR), Pfund Sterling (GBP) oder US-Dollar (USD) lautet. Die Anlagen in Gold, die gemäss § 16 Ziff. 2 in US-Dollar (USD) bewertet werden, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf die Rechnungswährung lauten, werden nicht währungsbesichert.
 - **EA CHF Klasse:** Sie lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist. Die Anlagen in Gold, die gemäss § 16 Ziff. 2 in US-Dollar (USD) bewertet werden, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf Schweizer Franken lauten, werden nicht währungsbesichert.
 - **EA USD Klasse:** Sie lautet auf die Referenzwährung US-Dollar (USD). Die Anlagen in Gold, die gemäss § 16 Ziff. 2 in US-Dollar (USD) bewertet werden, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den US-Dollar lauten, werden nicht währungsbesichert.
 - **EA EUR Klasse:** Sie lautet auf die Referenzwährung Euro (EUR). Die Anlagen in Gold, die gemäss § 16 Ziff. 2 in US-Dollar (USD) bewertet werden, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Euro lauten, werden nicht währungsbesichert.
 - **EA GBP Klasse:** Sie lautet auf die Referenzwährung Pfund Sterling (GBP). Die Anlagen in Gold, die gemäss § 16 Ziff. 2 in US-Dollar (USD) bewertet werden, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Pfund Sterling lauten, werden nicht währungsbesichert.
 - **EAH CHF Klasse:** Sie lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist. Die Anlagen in Gold, die gemäss § 16 Ziff. 2 in US-Dollar (USD) bewertet werden, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf Schweizer Franken lauten, werden gegen diesen währungsbesichert.
 - **EAH USD Klasse:** Sie lautet auf die Referenzwährung US-Dollar (USD). Allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den US-Dollar lauten, werden gegen diesen währungsbesichert. Die Anlagen in Gold werden gemäss § 16 Ziff. 2 bereits in US-Dollar (USD) bewertet.
 - **EAH EUR Klasse:** Sie lautet auf die Referenzwährung Euro (EUR). Die Anlagen in Gold, die gemäss § 16 Ziff. 2 in US-Dollar (USD) bewertet werden, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Euro lauten, werden gegen diesen währungsbesichert.
 - **EAH GBP Klasse:** Sie lautet auf die Referenzwährung Pfund Sterling (GBP). Die Anlagen in Gold, die gemäss § 16 Ziff. 2 in US-Dollar (USD) bewertet werden, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Pfund Sterling lauten, werden gegen diesen währungsbesichert.

Die in der Bezeichnung der Anteilsklassen erscheinende Währung ist die Währung, in der der Nettoinventarwert ausgedrückt wird bzw. gegenüber welcher die Anlagewährung bestmöglich abgesichert wird, nicht aber die Währung, auf die die Anlagen lauten. Gold verfügt über keine Nennwährung. Die Anlagen in Gold werden jedoch gemäss § 16 Ziff. 2 in US-Dollar (USD) bewertet.

Anteilsklassen mit der Bezeichnung "H" sind währungsabgesicherte Anteilsklassen. Bei den Anteilsklassen mit der Ergänzung "H", handelt es sich um Anteilsklassen, bei denen eine systematische Währungsabsicherung betrieben wird. Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung einer Anteilsklasse und der Anlagewährungen des Anlagefonds bzw. bei Anlagen in Gold der Bewertungswährung US-Dollar (USD) (vgl. § 16 Ziff. 2) systematisch abgesichert werden.

Zur Absicherung der währungsbesicherten Anteilsklassen können Devisen- und Devisentermingeschäfte eingesetzt werden. Aufgrund von Marktschwankungen oder aus Kostenüberlegungen des Vermögensverwalters kann es zu einer Über- oder Unterbesicherung kommen. Die Währungsabsicherung ist in der Regel mit laufenden Kosten verbunden.

Da Anteilsklassen keine segmentierten Vermögen darstellen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Währungsabsicherungsgeschäfte, welche für eine bestimmte Anteilsklasse getätigt wurden, im Extremfall den Inventarwert der anderen Anteilsklassen negativ beeinflussen können.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anleger sind nicht berechtigt, die Aushängung eines Anteilscheines zu verlangen.
6. Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

Die Fondsleitung legt das Fondsvermögen nach den nachfolgend beschriebenen Anlagezielen und Anlagevorschriften an.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten, zu reflektieren.
2. Zu diesem Zweck investiert der Anlagefonds ausschliesslich in physisches Gold in kuranter Form. Das Gold wird dabei in Barren der Standardeinheit à ca. 12.5 kg mit der Feinheit 995/1000 oder besser gehalten. Der Prospekt enthält weitere Informationen.
3. Der Anlagefonds wird nicht aktiv verwaltet. Es werden anlageseitig keine Handlungen vorgenommen, um den Wert der Anteile des Anlagefonds zu erhöhen oder allfällige Verluste auszugleichen, welche durch Veränderungen des Wertes der Anlagen des Anlagefonds entstanden sind.
4. Der Anlagefonds tätigt keine Leerverkäufe (Short Sales). Das Fondsvermögen wird nicht durch Kreditaufnahme für Anlagezwecke mit einer Hebelwirkung (Leverage) versehen (vgl. § 13 unten).
5. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich flüssige Mittel in Schweizer Franken, US-Dollar, Euro und Pfund Sterling halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Der Anlagefonds ist grundsätzlich voll investiert. Flüssige Mittel werden nur in dem Umfang gehalten, als diese für die erwarteten Rücknahmen und zur Deckung der Verpflichtungen des Anlagefonds benötigt werden. Flüssige Mittel können bei einer allfälligen Liquidation des Anlagefonds einen grösseren Umfang annehmen.

Die flüssigen Mittel werden bei Schweizer Banken gehalten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Goldleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Goldleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

§ 12.1 Nicht währungsbesicherte Anteilklassen EA, EA CHF, EA USD, EA EUR und EA GBP

Die Fondsleitung setzt bei den nicht währungsbesicherten Anteilklassen keine Derivate ein.

§ 12.2 Währungsbesicherte Anteilklassen EAH CHF, EAH USD, EAH EUR und EAH GBP

1. Die Fondsleitung darf bei den währungsbesicherten Anteilklassen Derivate ausschliesslich zur Absicherung von Währungsrisiken einsetzen. Als Anlagewährung von Gold gilt dabei der US-Dollar (als Haupthandelswährung). Der Einsatz von Derivaten darf in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger bzw. im Basisinformationsblatt nach den Art. 58 – 63 und 66 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (Basisinformationsblatt) genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führen.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und Null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
 - b) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
 - c) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich. Derivate dürfen bei den währungsbesicherten Anteilsklassen des Anlagefonds nur engagementreduzierend, zur Absicherung der Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollars) und allfälliger Guthaben und Forderungen, die nicht auf die Referenzwährung der entsprechenden, währungsbesicherten Anteilsklassen lauten, gegen die Referenzwährung derselben verwendet werden. Als Anlagewährung von Gold gilt dabei gemäss Ziff. 1 oben der US-Dollar. Die eingegangenen Verpflichtungen müssen dauernd durch die dem Derivat zu grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein, wobei aufgrund des schwankenden Goldpreises (US-Dollar) konstant kleinere Über- und Unterdeckungen bei der Währungsabsicherung bestehen können.

5. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusiichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.

6. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

7.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere

Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
8. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
 9. Der Prospekt enthält weitere Angaben zum ausschliesslichen Einsatz von Derivaten zur Währungsabsicherung und zu den Gegenparteirisiken von Derivaten sowie zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 5% des Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds ausschliesslich zur Absicherung von Verpflichtungen aus Derivaten zur Währungsabsicherung gemäss § 12.2 oben nicht mehr als 30% des Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtfondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank als flüssige Mittel halten.
2. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in Derivaten desselben Emittenten bzw. bei derselben Gegenpartei anlegen.
3. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften zu Währungsabsicherungszwecken bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

4. Guthaben, Währungsabsicherungsinstrumente sowie Forderungen aus Derivaten zur Währungsabsicherung gemäss den vorstehenden Ziff. 1 bis 3 oben desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

IV Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des Anlagefonds berechnet. Für Tage, an welchen der Goldhandel in London geschlossen ist (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
2. Der Wert des Goldes wird aufgrund der Nachmittags-Schlusskurse des Goldhandels in London (LBMA Gold Price PM in USD) berechnet.

3. Die als Bankguthaben gehaltenen flüssigen Mittel werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit der neuen Markttrendite angepasst.
4. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.
5. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Anlagefonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Auftrages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 Ziff. 1 hinzugeschlagen bzw. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 Ziff. 1 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) der Goldhandel in London, welcher Grundlage für die Bewertung des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Goldhandel in London beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen der Übertragung oder Veräusserbarkeit von Gold oder flüssigen Mitteln Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 litt. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
7.
 - a) Jeder Anleger hat das Recht, anstelle einer Auszahlung in bar die Auszahlung des Gegenwertes seiner Anteile in Gold zu verlangen (Sachauslage). Das Recht auf Sachauslage ist auf Standardeinheiten beschränkt, welche jeweils im Prospekt genannt sind. Spitzenausgleiche werden in bar ausbezahlt. Ebenso werden Beträge, welche zur Deckung von Steuern, Kosten und Kommissionen von der Bruttoauszahlung in Abzug gebracht werden, als Barauszahlung behandelt.
 - b) Der Antrag auf Sachauslage ist zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Der Ort der Auslieferung des physischen Goldes ist jeweils im Prospekt genannt. Bei der Auslieferung von physischem Gold wird die in § 18 Ziff. 3 genannte Kommission erhoben.
 - c) Wünscht ein Anleger die Auslieferung des Goldes an einem anderen als dem gemäss lit. b oben im Prospekt genannten Ort, hat er dies zusammen mit der Kündigung der Depotbank mitzuteilen. Die Depotbank ist nicht verpflichtet, einem derartigen Antrag Folge zu leisten. Die mit einer solchen Auslieferung verbundenen weiteren Kosten (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbunden Steuern werden dem Anleger zusätzlich zur Kommission gemäss § 18 Ziff. 3 in Rechnung gestellt. Auslieferungen im Ausland werden keine vorgenommen.
 - d) Die Fondsleitung erstellt bei Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, der Anzahl der als Gegenleistung zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sachauslagen die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft. Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht nach Massgabe der Praxis der Aufsichtsbehörde auszuweisen.
8. Für den Anspruch auf Sachauslage im Liquidationsfall wird auf § 26 Ziff. 5 f. unten verwiesen.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zu Gunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebern von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes, bei der Rückgabe eine Rücknahmekommission von höchstens 1% des Nettoinventarwertes zugunsten der Fondsleitung erhoben werden.
2. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anteilinhaber eine Kommission von 0,50% der Bruttoausschüttung.
3. Für die Auszahlung von physischem Gold (Sachauslage) wird eine Kommission in der Höhe von maximal 0,20% vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à ca. 12.5 kg mit handelsüblichem Feingehalt 995/1000 oder besser erhoben.
4. Die im Rahmen der Maximalkommissionen dieses § 18 angewandten Kommissionen bzw. die angewandten Höchstsätze sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und der sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank stellt die Fondsleitung zu Lasten des Anlagefonds eine Pauschalkommission bezogen auf das Nettofondsvermögen des Anlagefonds gemäss der nachfolgenden Aufstellung in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission; sofern entschädigt inkl. Vertriebskommission).

Die pauschale Verwaltungskommission beträgt:

EA Klasse:	max. 1.00% p.a.
EA CHF Klasse:	max. 1.00% p.a.
EA USD Klasse:	max. 1.00% p.a.
EA EUR Klasse:	max. 1.00% p.a.
EA GBP Klasse:	max. 1.00% p.a.
EAH CHF Klasse:	max. 1.05% p.a.
EAH USD Klasse:	max. 1.05% p.a.
EAH EUR Klasse:	max. 1.05% p.a.
EAH GBP Klasse:	max. 1.05% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind folgende Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen).;
 - b) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Vertriebskommissionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Fonds bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Vertriebskommissionen bezahlt werden. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte zwecks Reduktion der dem Fonds belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.
5. Die im Rahmen der Maximalkommissionen dieses § 19 angewandten Sätze sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Schweizer Franken.
2. Das Rechnungsjahr des Anlagefonds läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfungsgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfungsgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds bzw. der Anteilklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.
2. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
3. Bis zu 30% des Nettoertrages des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds bzw. aller Anteilklassen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. In jedem Fall werden mindestens 70% des jährlichen Nettoertrags inklusive der vorgetragenen Erträge früherer Rechnungsjahre ausgeschüttet. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet werden und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung des Anlagefonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse vorgetragen werden, wenn
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds bzw. der Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds bzw. der Anteilsklasse pro Anteil beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds bzw. der Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Anlagefonds bzw. der Anteilsklasse pro Anteil beträgt.
4. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Stellen, bei denen der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die Halbjahres- und Jahresberichte aufliegen und bezogen werden können

§ 23

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, am Sitz der Depotbank und bei ihren schweizerischen Niederlassungen sowie bei allen Vertriebern und Zahlstellen des Anlagefonds eingesehen und kostenlos bezogen werden.

IX. Publikationen des Anlagefonds

§ 24

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis exklusive Kommissionen aller Anteilsklassen täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

X Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung und Spaltung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder dem Anleger belastet werden dürfen
 - die Rücknahmebedingungen
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Gebühren der Aufsichtsbehörde.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält ausführliche Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.
9. Bei der Spaltung eines Anlagefonds kommen die vorerwähnten Bestimmungen betreffend die Vereinigung analog zur Anwendung.

§ 26 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages mit sofortiger Wirkung herbeiführen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Die Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 über die Sachauslage finden sinngemäss auch im Liquidationsfall Anwendung. Anleger, die Sachauslage ihres Liquidationsbetriffnisses in physischem Gold wünschen, müssen einen entsprechenden Antrag an die Depotbank stellen. Dieser Antrag muss innert 15 Bankwerktagen in Zürich nach dem Tag der Publikation der Auflösung bei der Depotbank eingehen. Im Falle der Liquidation des Anlagefonds ist das Recht des Anlegers auf Sachauslage auf die vom Anlagefonds gehaltenen Goldbestände beschränkt. Sofern die Gesamtheit der Anleger im Liquidationsfall die Sachauslage in einem Umfang verlangen, der die Goldbestände übersteigt, erfolgt eine anteilmässige Kürzung der Sachauslage und eine teilweise Barauszahlung.
6. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages und Ablauf der in Ziff. 5 genannten Erklärungsfrist darf die Fondsleitung die Aktiven des Anlagefonds, soweit keine Sachauslage verlangt wird, unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, muss dieser nach Ablauf der in Ziff. 5 genannten Erklärungsfrist unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses bzw. die Sachauslage an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

XI Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XII Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung. Vorbehalten bleibt die Anerkennung der Gerichtsbarkeit von anderen Staaten, in denen Anteile des Anlagefonds vertrieben werden oder anderen Börsen die Anteile kotiert sind, durch die Depotbank und die Fondsleitung sowie die sich daraus ergebenden Gerichtsstände.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt in Kraft am 11. März 2025 und ersetzt den Fondsvertrag vom 15. Dezember 2023.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.